



orka Newsletter | ESG

Die EU-Verpackungsverordnung (PPWR): Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Mit der Veröffentlichung der **Verordnung (EU) 2025/40** über Verpackungen und Verpackungsabfälle (im Folgenden: **PPWR**) am **22. Januar 2025** im EU-Amtsblatt und dem Inkrafttreten am **11. Februar 2025** hat der europäische Gesetzgeber das Verpackungsrecht umfassend reformiert. Die neue Verordnung ersetzt die frühere Verpackungsrichtlinie 94/62/EG – in Deutschland wurde die Richtlinie durch das sog. Verpackungsgesetz (VerpackG) umgesetzt – und verändert sowohl produktsicherheitsrechtliche als auch abfallwirtschaftliche Pflichten grundlegend.

Die Regelungen gelten – mit einigen Ausnahmen – **ab dem 12. August 2026**, also

18 Monate nach Inkrafttreten der PPWR. Ab dem 12. August 2026 dürfen Verpackungen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie der PPWR entsprechen (**Konformität** mit der PPWR), Art. 4 Abs. 1 PPWR.

Die Verordnung ist Teil des **European Green Deal** sowie des **Circular Economy Action Plans (CEAP)** und verfolgt das Ziel, das Verpackungsaufkommen in der EU zu reduzieren, Wiederverwendung zu fördern, hochwertiges Recycling sicherzustellen und den Übergang zu einer echten Kreislaufwirtschaft voranzutreiben.

Die Anforderungen der PPWR gelten für praktisch alle Wirtschaftsakteure entlang

der Wertschöpfungskette – vom Hersteller über den Importeur bis zum Händler oder Endvertreiber. Die PPWR stellt für die Wirtschaft einen **Paradigmenwechsel** dar, der tief in Produktgestaltung, Logistikprozesse, Beschaffung und Compliance eingreift.



Zentrale Neuerungen der PPWR im Überblick

Stoffbeschränkungen

Die Verordnung verschärft bestehende Grenzwerte für Schwermetalle und führt neue Beschränkungen ein, insbesondere für PFAS (sog. Ewigkeitschemikalien¹) in Lebensmittelkontaktverpackungen, Art. 6 PPWR. Weitere Einschränkungen gefährlicher Stoffe sind möglich, da die EU-Kommission bis Ende 2026 die Auswirkungen weiterer besorgniserregender Stoffe prüfen wird.

¹ Zu unserem Newsletter „Europaweites Verbot von PFAS?\": https://orka.Helaw/wp-content/uploads/2025/03/250326_orka-Newsletter_PFAS.pdf.

Recyclingfähigkeit von Verpackungen

Ein Kernelement der PPWR ist die verbindliche Vorgabe zur recyclinggerechten Gestaltung, Art. 6 PPWR:

- **Ab 2030** müssen alle Verpackungen Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung erfüllen (sog. Design for Recycling). Was dies konkret bedeutet, wird die EU-Kommission bis voraussichtlich Januar 2028 definieren. Mit den Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung wird die Kreislauffähigkeit bei der Verwendung der daraus resultierenden Sekundärrohstoffe von ausreichender Qualität zur Substitution der Primärrohstoffe sichergestellt.

Die Beurteilung der Recyclingfähigkeit erfolgt künftig auf Basis neu definierter Leistungskategorien für Verpackungen (A, B und C; vgl. Anhang II). Für die Einstufung gelten folgende Schwellenwerte: Kategorie A ab über 95 %, Kategorie B ab über 80 % und Kategorie C ab über 70 % Recyclingfähigkeit.

- **Ab 2035** müssen Verpackungen „in großem Maßstab recycelt“ werden können. Die EU-Kommission legt bis Januar 2030 durch Durchführungsrechtsakt die Methode für die Bewertung von „in großem Maßstab recycelt“ fest.

Für bestimmte Verpackungen (beispielsweise Medizinprodukte) gelten Sonderregelungen.

Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen

Ab 2030 gelten EU-weit verbindliche Mindestanteile an Post-Consumer-Rezyklaten in Kunststoffverpackungen, gestaffelt nach Verpackungsart, Art. 7 PPWR. Der Rezyklatanteil gibt den prozentualen Anteil an wiederaufbereiteten Sekundärrohstoffen (Rezyklaten) an. Diese Anteile steigen 2040 deutlich an. Ausnahmen bestehen insbesondere für Arzneimittelverpackungen und kompostierbare Kunststoffe.

Minimierung von Verpackungen und „Mogelpackungen“

Ab 2030 müssen Verpackungen hinsichtlich Gewicht und Volumen auf das notwendige Minimum reduziert sein, Art. 10 PPWR. Bis zum 12. Februar 2027 wird diese Anforderung durch die EU-Kommission weiter konkretisiert werden. Bereits ab 12. August 2026 gilt ein Verkehrsverbot für Verpackungen, die nur optisch größer wirken („Mogelpackungen“, z. B. Doppelwände, falsche Böden und unnötige Schichten), Art. 10 PPWR.

Für den „elektronischen Handel“ gilt ab 2030 zusätzlich ein maximaler Leerraumanteil von 50 %, § 24 PPWR.

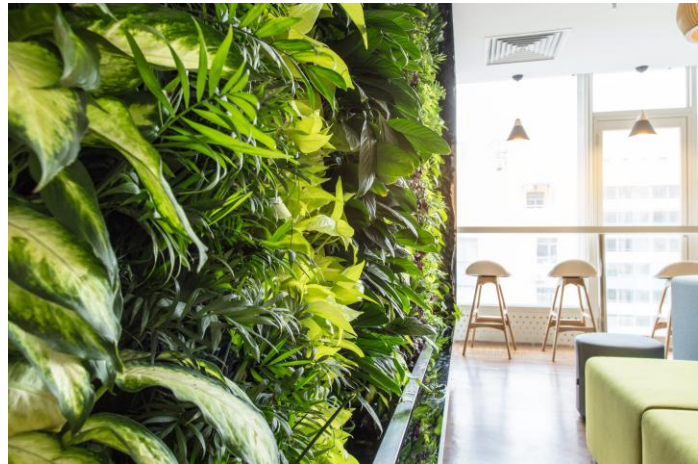
Kompostierbarkeit ausgewählter Verpackungen

Ab dem 12. Februar 2028 müssen kompostierbare Tee- und Kaffeebeutel sowie Obst- und Gemüseaufkleber die Normen für industrielle Kompostierung erfüllen.

Wenn Mitgliedstaaten die gemeinsame Sammlung kompostierbarer Abfälle mit Bioabfällen erlauben und passende Sammel- und Verwertungssysteme vorhanden sind, dürfen bestimmte zusätzliche Verpackungen – wie leichte

Kunststofftragetaschen oder bereits zuvor vorgeschriebene kompostierbare Verpackungen – nur noch kompostierbar in Verkehr gebracht werden.

Die EU-Kommission kann prüfen, ob weitere Verpackungen in die Kompostierungspflicht aufgenommen werden sollen.



Einheitliche Kennzeichnungspflichten

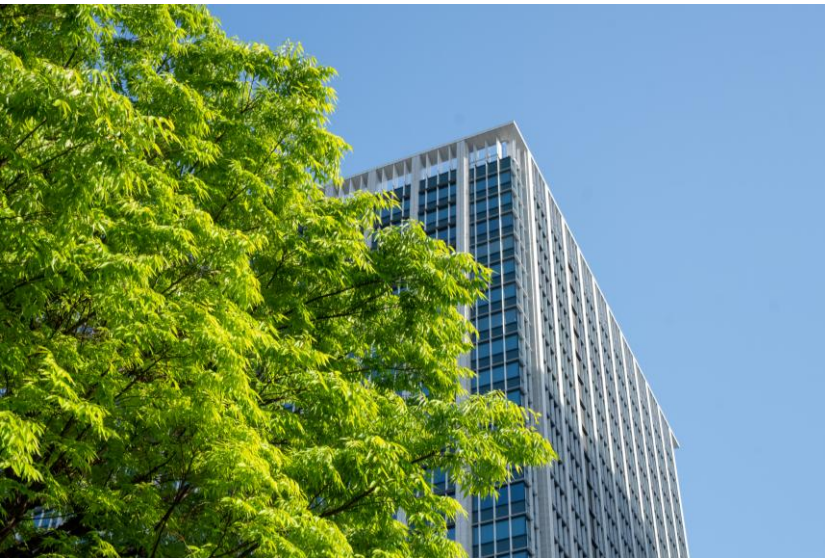
Mit der PPWR führt die EU schrittweise ein einheitliches Kennzeichnungssystem für Verpackungen ein, Art. 12, 23 und 15 PPWE.

Bereits ab dem 12. August 2026 treten grundlegende Kennzeichnungspflichten in Kraft: Hersteller müssen ihre Verpackungen eindeutig als Erzeugnisse kennzeichnen, zusätzlich ist eine Identifikationskennzeichnung für jede Verpackungseinheit verpflichtend. Für importierte Verpackungen gilt zudem eine separate Importeurkennzeichnung, die sicherstellen soll, dass auch außerhalb der EU in Verkehr gebrachte Verpackungen eindeutig rückverfolgbar sind.

Verpackungen müssen künftig klar erkennbare Hinweise zur Materialzusammensetzung enthalten. Für bestimmte Verpackungen sind darüber hinaus

Kennzeichnungen zur Kompostierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Rezyklatanteil verpflichtend. Bis spätestens 2030 wird zudem ein EU-weit harmonisiertes Verfahren eingeführt, mit dem Hersteller Angaben zu enthaltenen besorgniserregenden Stoffen digital bereitstellen müssen.

Auch Abfallbehälter werden künftig EU-weit einheitlich markiert, um die getrennte Sammlung zu erleichtern, Art. 13 PPWR.



Wiederverwendungssysteme

Unternehmen, die wiederverwendbare Verpackungen einsetzen oder erstmals in Verkehr bringen, müssen ab dem 12. August 2026 sicherstellen, dass ein geeignetes Wiederverwendungssystem besteht und die Anforderungen des Anhangs VI erfüllt, Art. 27 PPWR.

Die PPWR führt verbindliche Wiederverwendungsquoten ein, die ab 2030 und 2040 schrittweise steigen, Art. 29 PPWR. Betroffen sind insbesondere Transportverpackungen, Kisten und Getränkeverpackungen. Bis Mitte 2027 legt die Kommission ergänzende Vorgaben zur

Berechnung und praktischen Umsetzung der Zielquoten fest.

Recyclingziele für Mitgliedstaaten

Die PPWR schreibt erstmals **verbindliche EU-weite Recyclingziele** für jeden Mitgliedstaat fest (Gesamt- und materialbezogene Ziele), Art. 52 PPWR. Bis Ende 2025 müssen 65 % der Verpackungsabfälle recycelt werden, bis Ende 2030 mindestens 70 %. Für einzelne Materialien gelten gestaffelte Vorgaben, etwa:

- Papier/Karton: 75 % (2025), 85 % (2030),
- Glas: 70 % (2025), 75 % (2030),
- Kunststoffe: 50 % (2025), 55 % (2030).

Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen für die materialbezogenen Ziele eine einmalige Verlängerung von bis zu fünf Jahren beantragen.

Diese nationalen Zielvorgaben haben mittelbare Auswirkungen auf Unternehmen, da die Abfallwirtschaft ihre Systeme entsprechend anpassen wird.

Betroffene Akteure entlang der Wertschöpfungskette

Die PPWR betrifft zahlreiche Wirtschaftsakteure – darunter **Erzeuger, Hersteller, Importeure, Lieferanten, Händler, Bevollmächtigte und Fulfillment-Dienstleister** – wobei jeder der Akteure einen anderen Pflichtenkreis hat. Je nach Rolle sind die Pflichten unterschiedlich umfangreich.

Besonders wichtig: Der Begriff „Erzeuger“ ist weniger klar definiert als in anderen EU-Rechtsakten (z. B. der Batterie-VO),

was in der Praxis zu Interpretationsspielräumen führen kann. Eine präzise Rollenbestimmung ist daher unerlässlich, um die jeweiligen Pflichten korrekt abzuleiten.

Ab 2027 gelten in den Mitgliedsstaaten neue Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (**Extended Producer Responsibility, EPR**). Unternehmen müssen künftig technische Dokumentationen, Konformitätserklärungen und umfangreiche Angaben im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung vorhalten. Zusätzlich verlangt die Verordnung umfangreiche **Registrierungen** in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem Verpackungen in Verkehr gebracht werden, Art. 44 PPWR. Dies betrifft auch ausländische Unternehmen, die über Onlinekanäle in der EU verkaufen.

Hersteller müssen ihre EPR-Pflichten nicht zwingend selbst erfüllen. Sie können diese an eine sogenannte „Organisation für Herstellerverantwortung“ übertragen.

Fazit

Die neue EU-Verpackungsverordnung ist eines der **weitreichendsten Umwelt- und Produktregulierungspakete** der letzten Jahre. Sie wird Unternehmen in nahezu allen Branchen betreffen und erfordert umfangreiche organisatorische, technische und rechtliche Anpassungen.

Die frühere Verpackungsrichtlinie 94/62/EG legte zwar bestimmte Vorgaben für Verpackungen fest, ließ jedoch viele Details offen und musste von jedem Mitgliedstaat eigenständig in nationales Recht übertragen werden. Mit der PPWR verfolgt die Kommission das Ziel **klarere und strengere Anforderungen** aufzustellen und greift zugleich den allgemeinen Kurs

auf, zunehmend Verordnungen einzusetzen, die in der gesamten EU unmittelbar gelten und dadurch eine einheitlichere Umsetzung ermöglichen.

Daher sollten Unternehmen noch 2025 mit Umsetzung und Analyse starten. Am Anfang der Analyse sollte stets die Klärung stehen, **welche Rolle ein Unternehmen nach der PPWR einnimmt**, welche Arten von Verpackungen aktuell verwendet werden (insb. Materialzusammensetzung, Rezyklatanteile und Gewicht) und in welchen EU-Märkten diese in Umlauf gebracht werden.

Es ist zudem ratsam, die Entwicklungen zu den – mannigfaltigen – noch ausstehenden delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufmerksam zu beobachten, da die EU Kommission hierdurch zahlreiche Vorgaben weiter präzisieren wird und sich daraus möglicherweise zusätzliche Anpassungserfordernisse ergeben. Ein kontinuierliches Rechtsmonitoring wird daher auch **nach dem 12. August 2026** unverzichtbar.

Die Umsetzung der PPWR wirkt sich unmittelbar auf interne Prozesse und Strukturen aus. Betroffen sind unter anderem die Entwicklung und Konstruktion von Verpackungen – insbesondere im Hinblick auf die künftig zwingend einzuhaltenden Grundsätze des „**Design for Recycling**“ – sowie Beschaffung, Marketing, Vertrieb, Logistik und Compliance. Parallel dazu müssen Unternehmen ihre Lieferketten überprüfen und sicherstellen, dass Lieferanten künftig verlässliche und detaillierte Nachweise zu den relevanten Verpackungsparametern bereitstellen können.

Ihre Ansprechpartner



Volker Herrmann, LL.M.
Partner

T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



Dr. Michael Sitsen
Partner

T +49 211 60035-414
michael.sitsen@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Salary Partner

T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Maria Najdenova
Salary Partnerin

T +49 211 60035-202
maria.najdenova@orka.law



Marieke Schwarz
Salary Partnerin

T +49 211 60035-422
marieke.schwarz@orka.law



Mandy Beck, LL.M. (Bristol)
Senior Associate

T +49 211 60035-253
mandy.beck@orka.law



Sven Raabe
Senior Associate

T +49 211 60035-288
sven.raabe@orka.law



Nicola Lübke, LL.M. (London)
Associate

T +49 211 60035-204
nicola.luebke@orka.law

One Team.
One Goal.

